

Verhaltenskodex für die Ausfuhr von gefährlichen Chemikalien

Vorwort

Die Verwendung von Chemikalien kann Gefahren für den Menschen und die Umwelt hervorrufen. Regierungen, Hersteller und Handel tragen daher die Verantwortung, daß eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch den Gebrauch von Chemikalien so weit wie möglich vermieden wird. Diese Verpflichtung bezieht sich auf den Einsatz im Ausfuhrland sowie im Einfuhrland.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind Maßnahmen zu treffen, welche den Einfuhrländern helfen, die bestimmungsgemäße Verwendung eingeführter Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse besser zu kontrollieren und die mit ihrer Anwendung verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt abzuschätzen. Dies gilt insbesondere für die Länder der Dritten Welt.

Mit dem nachfolgend beschriebenen "Verhaltenskodex für die Ausfuhr von gefährlichen Chemikalien" wollen die chemische Industrie und der Chemiehandel der Bundesrepublik Deutschland zur Verbesserung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes im Ausfuhr- und Einfuhrland beitragen.

Grundsatz

1. Hersteller und Handel werden im Sinne ihrer Verantwortung für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten ergreifen, um sicherzustellen, daß durch ihre Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei sachgemäßem Umgang nicht gefährdet werden.

Qualität und Standards

2. Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die zur Ausfuhr hergestellt werden, sollen den gleichen Qualitätsanforderungen und Standards genügen, wie sie der Hersteller für vergleichbare Inlandsprodukte anwendet, sofern nicht anderslautende strengere Regelungen bzw. spezielle lokale Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.
3. Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die von Tochterfirmen im Ausland hergestellt werden, sollen den Qualitätsanforderungen und Standards des Mutterunternehmens genügen, sofern nicht anderslautende strengere gesetzliche Regelungen bzw. spezielle lokale Gegebenheit zu berücksichtigen sind.

Informationen

4. Hersteller und Händler werden den Abnehmern geeignete allgemeinverständliche Informationen - soweit möglich in ihrer Landessprache - über die Gefährlichkeit der Stoffe, der Zubereitungen oder der Erzeugnisse bei bestimmungsgemäßer Verwendung, unter Einschluß des vorhersehbaren Mißbrauchs, möglichst in Form einer Gesamtbewertung des Gefährdungspotentials für Mensch und Umwelt, sowie Angaben zur sicheren Anwendung, Unschädlichmachung und Abfallbeseitigung geben. Dies kann z.B. in Form von Sicherheitsdatenblättern, Kennzeichnungen und Kundeninformationen erfolgen.
5. Hersteller und Händler werden in angemessener Weise zum Zwecke des Informationsaustausches über gefährliche Eigenschaften von Chemikalien mit Regierungen und internationalen Organisationen zusammenarbeiten, wobei diese die berechtigten Interessen an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berücksichtigen müssen.

6. Hersteller und Händler verpflichten sich, über ihre Verbände einmal pro Jahr den erstmaligen Export von Stoffen, deren Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland verboten bzw. streng beschränkt worden ist, unter Angabe der Bezeichnung des Stoffes und der Empfängerländer, der zuständigen Bundesbehörde zu melden. Weitere Informationen bezüglich der Bewertung der Gefährlichkeit der Stoffe werden auf begründete Anfrage den zuständigen Behörden des Importlandes zur Verfügung gestellt.

Anwenderschulung

7. Hersteller und Händler verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei Schulungen von Verbrauchern und Behörden für eine bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte, insbesondere in den Entwicklungsländern mitzuwirken. Diese Anwenderschulung sollte folgende Themen umfassen: bestimmungsgemäße Verwendung, Bewertung des Gefährdungspotentials für Mensch und Umwelt, Gefahrenabwehr, Soforthilfe bei Unfällen, Transport und Lagerung, Abfallbeseitigung sowie allgemeiner Gesundheits- und Umweltschutz.

Rückruf

8. Hersteller und Händler werden ihre Abnehmer sowie ihre zuständigen Behörden sofort informieren, wenn erkannt wird, daß bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung der Produkte eine Gefahr für Mensch und Umwelt auftritt. Sie werden entsprechende Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse im Rahmen ihrer Möglichkeiten zurücknehmen.

Werbung

9. Die Werbung soll den Zielen dieses Verhaltenskodex nicht entgegen gerichtet sein.

Statistik

10. Hersteller und Händler werden Aufzeichnungen über Art, Menge und Bestimmungsland von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, deren Anwendung im Inland verboten bzw. streng beschränkt worden ist, die jedoch von ihnen ausgeführt werden, in eigener Verantwortung führen und fortschreiben.
11. Der zuständigen Bundesbehörde wird auf begründete Anfrage Auskunft über Art, Menge und Bestimmungsländer dieser Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse erteilt.

Durchführung

12. Hersteller und Händler verpflichten sich, die Einhaltung eines solchen Verhaltenskodex selbst zu überwachen und den nationalen Behörden in bestimmten Zeitintervallen durch ihre Verbände über die Befolgung des Kodex Bericht zu erstatten.
 13. Der Verband der Chemischen Industrie und der Verband des Deutschen Chemikalien-Gross- und Aussenhandels werden ihren Mitgliedsfirmen die Einhaltung dieses Verhaltenskodex und der niedergelegten Regelungen empfehlen.
 14. Der Verhaltenskodex wird ab sofort angewandt.
- Frankfurt, den 11. März 1986

Verband der Chemischen Industrie e.V.



~~Verband~~ des Deutschen Chemikalien-Gross- und Aussenhandels e.V.

